

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Ziero/19/14118	
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich	Datum: 30.12.2019
		Verfasser: Torsten Gromm	
Beschluss zur Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Sozialausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow			

Sachverhalt:

Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel hat in Rücksprache mit Frau Stöckmann die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow überprüft und angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<input type="checkbox"/>	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:	
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:	
<input type="checkbox"/>	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
unvorhergesehen und	
unabweisbar und	
<input type="checkbox"/>	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Synopse zwischen der aktuellen Gebührensatzung und der Neufassung der Gebührensatzung

Synopsis zum Entwurf der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 20. Februar 2019 wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 13. Februar 2019 die folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Gebühr</p> <p>(1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.</p> <p>(2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches wird eine Gebühr erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschnldner</p> <p>Gebührenschnldner ist die Person, die zum Zwecke des</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom die folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Gebühr</p> <p>(1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.</p> <p>(2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches wird eine Gebühr erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschnldner</p> <p>Gebührenschnldner ist die Person, die zum Zwecke des</p>	

<p>Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte</p>	<p>Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte</p>																																										
<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.</p>																																										
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenhöhe</p> <p>Gebühren für die Sondernutzung:</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Gebühren für die Sondernutzung:</p>																																										
<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Art der Sondernutzung</th> <th>EURO</th> <th>Einheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Aufstellen Verkaufsstandes</td> <td>2,00 EURO</td> <td>pro m² und Tag</td> </tr> <tr> <td>2. Mobile Verkaufswagen</td> <td>20,00 EURO</td> <td>pro Tag</td> </tr> <tr> <td>3. Surfschule/Surfbrettvermietung</td> <td>0,50 EURO</td> <td>pro m² und Tag</td> </tr> <tr> <td>4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen</td> <td>0,50 EURO</td> <td>pro m² und Tag</td> </tr> <tr> <td>5. Veranstaltungen</td> <td>25,00 EURO bis 1.000,00 EURO</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen</td> <td>0 bis 1.000,00 EURO</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Art der Sondernutzung	EURO	Einheit	1. Aufstellen Verkaufsstandes	2,00 EURO	pro m ² und Tag	2. Mobile Verkaufswagen	20,00 EURO	pro Tag	3. Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 EURO	pro m ² und Tag	4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 EURO	pro m ² und Tag	5. Veranstaltungen	25,00 EURO bis 1.000,00 EURO		6. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000,00 EURO		<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Art der Sondernutzung</th> <th>EURO</th> <th>Einheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Aufstellen Verkaufsstandes</td> <td>2,00 EURO</td> <td>pro m² und Tag</td> </tr> <tr> <td>2. Mobile Verkaufswagen</td> <td>20,00 EURO</td> <td>pro Tag</td> </tr> <tr> <td>3. Surfschule/Surfbrettvermietung</td> <td>0,50 EURO</td> <td>pro m² und Tag</td> </tr> <tr> <td>4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen</td> <td>0,50 EURO</td> <td>pro m² und Tag</td> </tr> <tr> <td>5. Veranstaltungen</td> <td>25,00 EURO bis 1.000,00 EURO</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen</td> <td>0 bis 1.000,00 EURO</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Art der Sondernutzung	EURO	Einheit	1. Aufstellen Verkaufsstandes	2,00 EURO	pro m ² und Tag	2. Mobile Verkaufswagen	20,00 EURO	pro Tag	3. Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 EURO	pro m ² und Tag	4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 EURO	pro m ² und Tag	5. Veranstaltungen	25,00 EURO bis 1.000,00 EURO		6. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000,00 EURO	
Art der Sondernutzung	EURO	Einheit																																									
1. Aufstellen Verkaufsstandes	2,00 EURO	pro m ² und Tag																																									
2. Mobile Verkaufswagen	20,00 EURO	pro Tag																																									
3. Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 EURO	pro m ² und Tag																																									
4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 EURO	pro m ² und Tag																																									
5. Veranstaltungen	25,00 EURO bis 1.000,00 EURO																																										
6. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000,00 EURO																																										
Art der Sondernutzung	EURO	Einheit																																									
1. Aufstellen Verkaufsstandes	2,00 EURO	pro m ² und Tag																																									
2. Mobile Verkaufswagen	20,00 EURO	pro Tag																																									
3. Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 EURO	pro m ² und Tag																																									
4. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 EURO	pro m ² und Tag																																									
5. Veranstaltungen	25,00 EURO bis 1.000,00 EURO																																										
6. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000,00 EURO																																										

<p>7. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch</p> <p>50,00 bis 500,00 EURO</p> <p>pro Tag</p>	<p>7. Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch</p> <p>50,00 bis 500,00 EURO</p> <p>pro Tag</p> <p>8. Sondernutzungserlaubnis für das Grillen am Strand</p> <p>30,00 bis 150,00 EURO</p>	<p>(Punkt 8 wurde eingefügt.)</p>
<p>(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Zierow kann über eine Gebührenbefreiung entscheiden.</p> <p>(Abs. 2 wurde neu eingefügt)</p>		
<p>§ 5</p> <p>In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 06. April 2017 außer Kraft.</p> <p>Zierow, den 20. Februar 2020</p> <p>Franz-Josef Boge Bürgermeister</p> <p>-Siegel-</p>	<p>§ 5</p> <p>In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 20. Februar 2020 außer Kraft.</p> <p>Zierow, den</p> <p>Franz-Josef Boge Bürgermeister</p> <p>-Siegel-</p>	

<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>
---	---